

Beitragsordnung der SPORTKINDER BERLIN e.V.

gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Die festgesetzten Beiträge treten nach Beschluss des Vorstands am 25. Juni 2026 in Kraft.

4. Monatsbeiträge:

Nr.	Mitgliedsform	Monatsbeitrag
01	Mitgliedschaft „Vereinssport“ – bis 16 Jahre, alle Angebote nutzbar → zzgl. 19,90 EUR einmalige Aufnahmegebühr → Geschwisterkind = 17,50 EUR	19,90 EUR
02	Mitgliedschaft „Vereinssport + KITASport / Schulsport“ - bis 16 Jahre, alle Angebote + KITASport/ Schulsport nutzbar → zzgl. 19,90 EUR einmalige Aufnahmegebühr → Geschwisterkind = 17,50 EUR	19,90 EUR
03	Mitgliedschaft „Schulsport/ KITASport“ – bis 18 Jahre → keine Aufnahmegebühr	15,00 EUR
04	Mitgliedschaft „KITASport“ – bis 7 Jahre → keine Aufnahmegebühr	15,00 EUR
05	Mitgliedschaft „Bildung und Teilhabe“ – bis 18 Jahre mit „Berlin-Pass“ (Beitrag wird erstattet) → zzgl. 15,00 EUR einmalige Aufnahmegebühr	15,00 EUR
06	Mitgliedschaft „Ferien“ - bis 16 Jahre, Teilnahme an der Ferienwoche MH und an allen Angeboten → einmalige Aufnahmegebühr 120 €	15,00 EUR
07	Mitgliedschaft „Trainer:in“ des Vereins	1,00 EUR
08	Mitglieder aus Haushalten mit geringem Nettoeinkommen (< 20.000 EUR p.a.)	50% Rabatt
09	Mitglieder aus Haushalten mit sehr geringem Nettoeinkommen (< 10.000 EUR p.a.) und ohne „Berlin-Pass“ – in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand	kostenfrei
10	Erwachsene über 18 Jahre	25,00 EUR
11	Juristische Personen gemäß § 3 Punkt d) der Satzung	25,00 EUR
12	Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder	Kostenfrei

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden ab Eintritt in den Verein per Lastschriftverfahren jeweils zum 15. eines jeden Monats eingezogen. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. In Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit dem Vorstand dürfen die monatlichen Beiträge auch überwiesen werden. Säumige Mitglieder erhalten nach zwei Wochen die erste Mahnung und nach weiteren zwei Wochen ohne Zahlung die zweite Mahnung. Sollte zwei Wochen nach dem Eingang der zweiten Mahnung kein Zahlungseingang erfolgen, ist die Mitgliedschaft zu kündigen.

Bei der Zusammenarbeit mit KITAS übersendet der Verein jedes Quartal eine Rechnung an die jeweilige Kooperations- Kita, aus der die monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ersichtlich und die Namen der Mitglieder aufgeführt sind. Die KITAS sind nach Eingang dieser Rechnung verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge an den Verein zu überweisen. Bevorzugt ist in der Zusammenarbeit mit KITAS jedoch das Lastschriftverfahren zu nutzen. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Für den Erlass der Beiträge oder ermäßigte Beitragsformen müssen die Ansprüche mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 Abs. 6 der Satzung möglich. Für die Mitgliedschaften 1 und 2 beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Quartalsende. Für die Mitgliedschaften 3 bis 10 wird die Kündigung zum Ende des Folgemonats wirksam.

Für zusätzliche Sportangebote (bspw. Kleinkindersport in den Sommerferien oder im Herbst/Winter, Bewegungsprogramme für Kinder mit motorischem Förderbedarf/besonderem Talent usw.) können vom Vorstand gesonderte Gebühren oder eine Beitragsbefreiung festgelegt werden.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz/der EU-Datenschutzverordnung gespeichert.